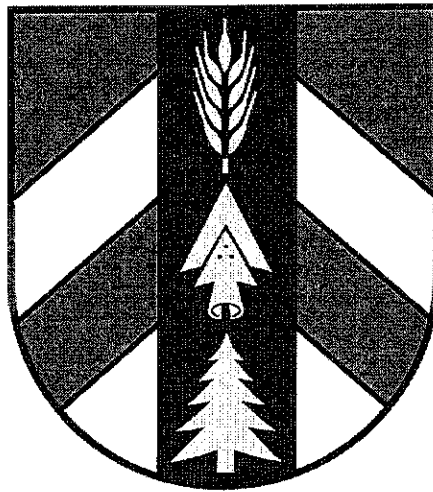

OEFFENTLICHKEITSPRINZIP UND DATENSCHUTZ

Gemeinde Drei Höfe



1. Öffentlichkeitsprinzip

Ziele	<p>Die Gemeindebehörden informieren die Bevölkerung objektiv, ausgewogen, sachlich und zeitgerecht über Entscheide von allgemeinem Interesse.</p> <p>Die Informationspflicht gilt für sämtliche Behörden und richtet sich nach dem Leitfaden zum Öffentlichkeitsprinzip.</p>
Verantwortlichkeiten	<p>Der Gemeinderat ist für die Information der Bevölkerung verantwortlich und beauftragt das Gemeindepräsidium mit dem Vollzug.</p>
Dringliche Informationen	<p>In dringenden Fällen informiert das Gemeindepräsidium, im Verhinderungsfall das Vizepräsidium oder ein Mitglied des Gemeinderates ohne Rücksprache mit dem Gesamtgemeinderat.</p>
Redaktion	<p>Die Redaktion der Mitteilungen wird in der Regel durch die Gemeindeschreiberei erledigt.</p>
Informationsmittel	<p>Die Informationen der Gemeindebehörden werden grundsätzlich im Anschlagkasten der Gemeinde Drei Höfe beim Gemeindehaus Winistorf veröffentlicht.</p> <p>Eine zusätzliche Verbreitung der Informationen über die Medien (Anzeiger), Flugblatt, Infoblatt oder Webseite der Gemeinde, sowie mit elektronischen Mitteln, ist zulässig.</p>
Kommissionen	<p>Die Kommissionen unterbreiten ihre Informationsanträge dem Gemeinderat.</p> <p>Durch Kommissionen einberufene öffentliche Anlässe müssen durch den Gemeinderat im Voraus bewilligt werden.</p>

Ausnahmen

Baukommission

Die Baukommission publiziert die Bauausschreibungen in eigener Kompetenz, entsprechend der Spezialgesetzgebung.

Rechnungsprüfungskommission

Bei schwerwiegenden Verfehlungen kann die Rechnungsprüfungskommission die Öffentlichkeit direkt informieren. Die Verantwortung trägt das Kommissionspräsidium.

Formen

Die informierende Stelle sowie der Zeitpunkt der Veröffentlichung müssen auf der Informationsschrift ersichtlich sein.

In der Regel wird eine Informationsschrift mindestens 10 Tage angeschlagen.

Anschlagkasten

Der Anschlagkasten der Gemeinde darf nur für die Veröffentlichung von amtlichen Informationen verwendet werden. Die Zugänglichkeit muss jederzeit gewährleistet sein.

2. Datenschutz

Ziel Der Schutz vor Missbrauch der Personendaten wird gewährleistet. Massgebend sind die Bestimmungen des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG, Abschnitt E, §§ 15 bis 30).

Verantwortlichkeiten Der Gemeinderat setzt den Vollzug des Datenschutzes im Rahmen seiner Koordinations- und Aufsichtsbefugnisse (GG § 70) durch.

Die Gemeindeschreiberei wird als beauftragte Stelle für den Datenschutz bestimmt. Sie führt ein Register über alle Datensammlungen der Behörden und der Verwaltungsstellen.

Die Behörden und Verwaltungsstellen sind verpflichtet, der beauftragten Stelle für den Datenschutz sämtliche Datensammlungen gemäss § 24 InfoDG zu melden.

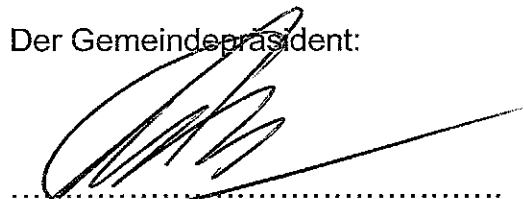
Die beauftragte Stelle für den Datenschutz

- überprüft mindestens einmal pro Jahr die Richtigkeit des Registers über alle Datensammlungen;
- kann jederzeit Auskunft über die Systematik der gesammelten Daten einholen
- erstattet bei Nachfrage dem Gemeinderat Bericht über den Vollzug der Datenschutzbelange der Gemeinde.

Gemeinde Drei Höfe

Vom Gemeinderat Drei Höfe am 25.3.2013 genehmigt.

Der Gemeindepräsident:



.....
Thomas Fischer

Die Gemeindeschreiberin:



.....
Annemarie Wüthrich